



Fragebogen

Änderung des Geoinformationsgesetzes; Leitungskataster Schweiz (LKCH)

Vernehmlassung vom 10. Januar 2024 bis zum 18. April 2024

Absender

Namen und Adresse des Kantons oder der Organisation:
Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

Kontaktperson für Rückfragen (Name, E-Mail, Telefon):
Markus Scherrer, markus.scherrer@bs.ch, 061 267 39 87

Allgemeine Rückmeldungen

1. Befürworten Sie die Stossrichtungen und Zielsetzungen der Vernehmlassungsvorlage?

Ja Ja mit Vorbehalt Nein

Anmerkungen:

Grundsätzlich richtige Stossrichtung: Regelung der Dokumentationspflicht für Netzbetreiberinnen und –betreiber auf eidgenössischer Ebene, Aufsichtsfunktion durch Kantone und zentrale nationale Datenabgabestelle zu reinen Informationszwecken, Integration der Hausanschlüsse für vom Bundesrat bestimmten Werkleitungsmedien, etappenweise Einführung.

Basel-Stadt führt seit 110 Jahren einen kantonalen Leitungskataster in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden. Mit den Anpassungen im GeolG muss sichergestellt bleiben, dass auch in Zukunft kantonale resp. kommunalen Medien-übergreifende und somit vollständige Kataster möglich bleiben. Dasselbe gilt für den direkten Zugang zu Auszügen von Werkinformation von überkommunalen/nationalen Netzbetreiberin oder -betreiber.

Leider fehlt dem LKCH eine jegliche Verbindlichkeit; diese verbleibt weiterhin bei den Werkleitungsbetreibern. Problematisch wird damit die Gewährleistung der Datenaktualität und Verbindlichkeit bezüglich Vollständigkeit. Damit wird der potentielle Nutzen beschnitten.

Die Nutzungs- und Weiterverteilungsregelung zwischen Kantonen und Gemeinden müssten auf Bundesstufe geschärft werden: Wer darf unter welchen



Bedingungen aggregierte (und allenfalls veredelte) Daten der Netzbetreibern weitergegeben?

2. Weitere allgemeine Rückmeldungen zur Vernehmlassungsvorlage:

Das Providing-Modell über geodienste.ch erscheint zurzeit noch zu wenig ausgearbeitet: Grundsätzlich begrüssen wir eine zentrale Bezugsstelle. Dann müssten allerdings die Vertriebs- und Publikationsrechte vereinheitlicht werden. Beispielsweise könnte der Vertrag «Datenaustausch unter Behörden» um die Nutzung und Weitergabe von LK-Daten erweitert werden.

Wir nehmen den erläuternden Bericht mit dem Versprechen beim Wort, in welchem die Städte in der Betreuung ihrer Leitungskataster nicht übersteuert werden sollen, denn mit der ersten Etappe werden die erhöhten Kundenbedürfnisse in dicht besiedeltem Gebiet an Aktualität und Verlässlichkeit noch nicht abgedeckt werden.

Wir blicken mit Spannung der Ausarbeitung der Verordnungen entgegen, insbesondere, wie der Bundesrat die Zugangsgewährung und Zusammenführungsmodalitäten konkretisieren und überwachen wird und wie er die Datenqualität und –aktualität durchsetzen möchte.

Artikelweise Detailerörterung / Discussions, article par article du projet / Esame del progetto articolo per articolo

Bundesgesetz über Geoinformation / Loi fédérale sur la géoinformation / Legge federale sulla geoinformazione

Artikel Article Articolo	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Neu Art. 18a Ziffer 3	Die Kantone und Gemeinden dürfen weiterhin eigene Leitungskataster führen und anbieten, wenn der LKCH in Kraft getreten ist.	Letzter Abschnitt des <i>Kapitels 3.1 Beantragte Neuregelung</i> explizit als Gesetzesartikel integrieren und nicht nur in erläuterndem Bericht erwähnen, da von hoher Bedeutung für Kantone und Städte mit etabliertem Leitungskataster.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

Ziffer Chiffre Numero	Änderungsvorschlag? Autre proposition? Proposta di modifica?	Bemerkungen Remarques Osservazioni
Kapitel 1.3	-	Auch der Kantons Basel-Stadt bevorzugt das Organisationsmodell A «Aggregation»
Art. 18a Zweck des LKCH 2. Abschnitt	Der LKCH soll <i>primär</i> ein reines Informationsinstrument sein. Es wird deshalb darauf verzichtet, dem LKCH irgendwelche Rechts- oder Publikationswirkungen zuzuordnen. Aus diesem Grund erübrigen sich auch besondere Haftungsregelungen zum LKCH.	Wir befürchten, dass dem LKCH seine Wirkung entzogen wird, wenn Konsultierende keine Informationen erhalten, ob beispielsweise keine Leitungen vorliegen oder ob sie von den Leitungsbetreibenden einfach nicht geliefert resp. aktualisiert worden sind.
Art. 18b Inhalt letzter Satz	Der LKCH macht keine Vorgaben bezüglich der Aktualität der Daten (bezogen auf die Wirklichkeit); diese liegt in der Verantwortung der Netzbetreiberinnen und Netzbetreiber.	vgl. obige Bemerkung: was geschieht, wenn keine Daten ausgewiesen werden, jedoch Leitungen vorliegen? Hier erhoffen wir uns in den Verordnungen klare Minimalanforderungen.
Art. 18c Digitale Dokumentation	Der LKCH soll über das Gebiet der ganzen Schweiz zuverlässige Informationen zu den Leitungsnetzen zur Verfügung stellen können.	Dieser Satz widerspricht den beiden oben erwähnten Aussagen und sollte weggelassen werden.

Erläuternder Bericht / Rapport explicatif / Rapporto esplicativo

<p>Art. 18f Zugang, Nutzung und Überwachung</p>	<p>Im Bericht ist der <i>umfassende Zugang</i> skizziert: <i>Ein umfassender Zugang wird durch den betreffenden Kanton (in bestimmten Fällen durch swisstopo) nur nach einer Anmeldung, einer Identitätsprüfung sowie einer Prüfung, ob berechtigte Interessen vorliegen, erteilt, dafür dann für eine längere Zeitdauer. Solche Zugänge sind vorgesehen für Netzbetreiberinnen bzw. -betreiber, Blaulichtorganisationen, Gemeinden, Kantons- und Bundesstellen, die Armee, Auftragnehmer der öffentlichen Verwaltung, Planungsbüros für privat finanzierte Sondernutzungsplanungen und für Beteiligte von Forschungsprojekten (zeitlich und personell begrenzt). Der Zugang zu den LKCH-Daten ist dann umfassend.</i></p>	<p>Eine Identitätsprüfung inkl. (milit.) Personensicherheitsprüfungen erscheint uns ein ungeeignetes Mittel zur Zugangsgewährung.</p> <p>Skizzierung der tatsächlich benötigten Funktionalität von LKCH Mitarbeitende von Gemeinden und Städten benötigen den Zugang zu den Daten auf ihrem Wirkungsgebiet (Gemeinde), und zwar zu denjenigen Daten, die sie nicht selbst bewirtschaften. Typischerweise sind es Daten von überkommunalen oder nationalen Werken (swisscom, SBB, cablecom etc.).</p> <p>Es wäre wünschenswert, wenn eine Harmonisierung der Datenverwendung und –veredelung auf nationaler Ebene erzielt werden könnte.</p>
<p>Kapitel 5.2 Auswirkungen auf Kantone und Gemeinden...</p>		<p>Diese Kosten erscheinen uns ziemlich optimistisch; die Berechnungsgrundlagen etwas stark vereinfacht.</p>